

Gravierende Mängel bei der Umsetzung des Tierschutzrechts

Wenngleich die Schweiz im internationalen Vergleich durchaus über ein strenges Tierschutzrecht verfügt, besteht aus der Sicht des Tierschutzes auch hierzulande noch erhebliches Verbesserungspotenzial. Ebenso entscheidend wie die Tierschutzbestimmungen selbst ist jedoch ihre konsequente Umsetzung. Gerade in diesem Bereich hapert es aber in vielen Kantonen.

Von Gieri Bolliger und
Andreas Rüttimann,
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Auch im Tierschutzrecht gilt die Binsenweisheit, dass jedes Gesetz nur so viel wert ist, wie es letztlich umgesetzt wird. Die Wirksamkeit der Vorschriften ist also nicht nur von ihrem Wortlaut abhängig, sondern vor allem von ihrer tatsächlichen Anwendung in der Praxis. Doch gerade hier zeigen sich in der Schweiz gravierende Mängel, vor allem wenn es um die Durchsetzung des strafrechtlichen Tierschutzes geht, das heisst um die Verfolgung und Ahndung von Tierquälereien und anderen Tierschutzdelikten. Eine konsequente Umsetzung der Strafbestimmungen ist aber unabdingbare Voraussetzung dafür, dass das Tierschutzrecht seine präventive Wirkung entfalten und so potenzielle Tierquäler von der Begehung von Tierschutzverstössen abhalten kann.

Rein zahlenmässig hat sich der Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes in den letzten 25 Jahren allerdings stark verbessert. Während 1990 in der ganzen Schweiz nur gerade 116 Strafverfahren wegen Tierschutzdelikten durchgeführt wurden, waren es im Jahr 2000 bereits 325 und 2010 sogar 1063.

2014 wurde mit 1709 Verfahren ein neuer Höchstwert erreicht. Insgesamt werden Straftaten an Tieren heute also nachweislich viel häufiger an die Hand genommen, zur Anklage gebracht und geahndet als noch vor wenigen Jahren.

Hohe Dunkelziffer bei Tierschutzfällen

Diese Entwicklung ist unbestritten positiv; sie darf aber nicht darüber

hinwegtäuschen, dass die vermutete Dunkelziffer nicht untersuchter Tierschutzfälle nach wie vor enorm ist. Zudem belegen die von der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) auf der Grundlage ihrer Straffälle-Datenbank erstellten Jahresanalysen der Schweizer Tierschutzstrafpraxis regelmässig, dass der Verfolgung von Tierschutzdelikten vielerorts noch immer zu wenig Beachtung geschenkt wird. Die elektronische Fallsammlung mit mittlerweile rund 14'500 registrierten Tierschutzstrafverfahren seit 1982 ist auf www.tierimrecht.org ebenso abrufbar wie die ausführlichen Jahresanalysen der TIR.

Die Mängel im Tierschutzstrafvollzug zeigen sich nicht zuletzt auch darin, dass die Strafen für Tierschutzverstössen dem verursachten Tierleid häufig nicht gerecht werden. Als Beispiel sei ein Fall aus Bern aus dem Jahr 2013 genannt, in dem ein Mann, der seiner Katze etwa 20 Mal mit der flachen Hand auf den Kopf geschlagen hatte, bis das Tier schliesslich starb, lediglich zu einer bedingten Geldstrafe (dies bedeutet, dass er diese nur zahlen muss, falls er innerhalb der Bewährungszeit erneut straffällig wird) von 25 Tagessätzen à 40 Franken und einer Busse von 300 Franken verurteilt wurde.

Im Kanton Solothurn wurde ebenfalls im Jahr 2013 gegen einen Mann, der vorübergehend drei Kaninchen übernommen und diese dabei so stark vernachlässigt hatte, dass eines der Tiere starb und die beiden anderen bei einer Kontrolle des Veterinärdienstes stark abgemagert vorgefunden wurden, nur eine bedingte Geldstrafe von 10 Tagessätzen à

110 Franken verhängt. Solch niedrige Strafen werden dem Leiden der Tiere bei Weitem nicht gerecht. Darüber hinaus erwecken sie den Eindruck, es würde sich bei Tierquälereien lediglich um Bagatelldelikte handeln.

Daher wäre es wichtig, dass die Täterinnen und Täter mit Sanktionen belegt werden, die sie auch wirklich treffen.

Dringender Handlungsbedarf

Im Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes besteht also nach wie vor grosser Handlungsbedarf. Mancherorts hat der erforderliche Bewusstseinswandel mittlerweile zwar eingesetzt und sind klare Verbesserungen erkennbar. Zur Behebung des insgesamt noch immer bestehenden Defizits bedarf es aber landesweit einer weiteren Sensibilisierung für die Anliegen der Tiere und die Bedeutung des Rechts für deren Schutz. Ausserdem sind die Kantone gehalten, griffige Strukturen und Instrumente zu schaffen, die eine konsequente Verfolgung von Tierschutzverstössen gewährleisten.

Damit die Bestimmungen des strafrechtlichen Tierschutzes nicht toter Buchstabe bleiben, sind die aufgezeigten Mängel unverzüglich anzugehen. Alles andere widerspricht nicht nur dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes, sondern auch dem dahinterstehenden unmissverständlichen Volkswillen, wonach Tierquälerinnen und Tierquäler für ihre Taten angemessen zur Verantwortung zu ziehen sind.

